

SÄA2 SÄA Änderungen an §§ 4, 5; Neustrukturierung der §§ 7, 8; Neuer §7

Antragsteller*in: Leon Meyer

Tagesordnungspunkt: TOP 2 Satzung

Antragstext

Bisher:

§ 4 Kreismitgliederversammlung

Inhaltliche Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen muss. Später eingebrachte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Änderungsanträge sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich. Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung zu versenden bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung möglich.

Neu:

§ 4 Kreismitgliederversammlung

Inhaltliche Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen muss. Später eingebrachte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Änderungsanträge sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich.

Anträge zur Änderung der Satzung sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung möglich. Änderungsanträge an Satzungsänderungsanträgen sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich.

Neu Einfügen

§5 Vorstand

Wird der Vorstand durch den Rücktritt Handlungsunfähig, da keine Beisitzer*innen vorhanden sind, die nachrücken können, und/ oder der Vorstand nur aus zwei Personen besteht, so kann die verbleibende Person geschäftsführend tätig bleiben, bis der Platz neu besetzt ist. Beschlussfähig ist der Vorstand jedoch nicht, wenn nicht durch die Beisitzer*innen die Quotierung gegeben ist.

Ist eine Person durch einen Rücktritt geschäftsführend im Amt, ist innerhalb von zwei Monaten eine Kreismitgliederversammlung mit einer Neuwahl des Kreisvorstandes einzuberufen.

§7 Handlungsunfähigkeit des Kreisverbandes

Der Kreisverband ist handlungsunfähig, sobald weniger als 50% des Vorstandes quotiert ist oder bei einer Kreismitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Vorstandswahlen kein Vorstand oder gemäß der Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Hamburg, kein rechtmäßiger Vorstand gewählt worden ist.

In diesem Fall geht die Verantwortung in den Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Hamburg über.

45

46 §8 Auflösung des Kreisverbandes

47 Der Kreisverband kann von der Landesmitgliederversammlung mit satzungsändernder
48 Mehrheit aufgelöst werden.

49

50 Eine Auflösung ist nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen
51 Kreismitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit möglich.

52 §8 Schlussbestimmungen wird zu §9 Schlussbestimmungen